

Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den **20.06.2013** 

AZ: **BSG 2013-04-26** 

## Beschluss zu BSG 2013-04-26

In der Sache BSG 2013-04-26

Antragsteller —
gegen
Piratenpartei Deutschland, Landesverband Hessen,
— Antragsgegner —
wegen einstweiliger Anordnung

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 20. Juni 2013 durch die Richter Joachim Bokor, Markus Gerstel, Benjamin Siggel, Markus Kompa, Claudia Schmidt beschlossen:

Der Antrag vom 26.04.2013, die einstweilige Anordnung des Landesschiedsgerichtes Hessen vom 23.04.2013, Az.: LSG-HE 2013-04-22-1 aufzuheben, wird zurückgewiesen.

I.

Das Landesschiedsgericht Hessen hat unter dem Zeichen "LSG-HE 2013-04-22-1" eine einstweilige Anordnung erlassen. In seiner Begründung führte das Gericht aus, das streitgegenständliche virtuelle Meinungsbild genüge nicht den Anforderungen den § 4 Abs. 7, 8f Landessatzung Hessen.

Der Antragsteller begehrt gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts einstweiligen Rechtsschutz.

## II.

Der Antrag ist unzulässig. Gemäß § 8 Abs. 5 SGO ist das Bundesschiedsgericht unzuständig. Der Antragsteller ist nicht Klagepartei im Ausgangsverfahren.